

Zu diesem Beweis der übermächtigen Stellung des Königs kam hinzu, daß sich gerade damals durch den Tod Isabellas von Kastilien die habsburgische Hausmacht zur Weltmacht zu erheben begann. Somit mußten die Reformpläne der ohnedies untereinander uneinigten Fürsten dem königlichen Willen gegenüber an Bedeutung verlieren.

f. „Der König glaubte jetzt, im Sinne einer energischen Stärkung der Zentralgewalt vorgehen zu können, und er hatte eingesehen, daß es sich dabei zunächst nicht so sehr um die Begründung direkter Einnahmen des Reichs als um die unerläßliche Vorbedingung zur Realisierung solcher Einnahmen, um die Einrichtung einer wirklichen Reichsverwaltung handeln müsse. So brachte er den Ständen unter scheinbarem Festhalten an dem Gedanken ihres Reichsregiments den Entwurf einer streng monarchischen, mit den ersten Verwaltungsorganen eines modernen Staates ausgestatteten Verfassung der Zentralgewalt ein.“ (Lamprecht.) (Reichstag zu Köln 1505.)

Das Reichsregiment sollte aus einem königlichen Statthalter, einer königlichen Kanzlei und zehn ständischen Beisitzern bestehen und nur beratende Befugnis haben. An der Spitze des zu begründenden Reichsheeres sollten vier Marschälle und ein Hauptmann stehen.

Natürlich lehnten die Stände diesen Entwurf ab und wollten nun auch von einer Reichsteuer nichts mehr wissen. Die alte Verfassung (Matrikularbeiträge und matrikulare Kriegshilfe) sollte wieder gelten. Max ging schließlich darauf ein, bestätigte aber von neueren Einrichtungen das Kammergericht.

g. 1512 willigte der König in eine Kreiseinteilung zum Zwecke der Durchführung der gerichtlichen Vollstreckungsgewalt und gestand ferner ein mit dem Hofe wanderndes Reichsregiment zu.

5. Das Ergebnis der ganzen Reformbewegung war somit verschwindend gering. Der Gegensatz der zentralistischen und föderalistischen Absichten des Königs und der Stände hatte das ganze Reformwerk zum Scheitern gebracht. „Die schließlich sehr geringfügigen Errungenschaften hatten im wesentlichen ständischen Charakter. Alle Versuche, die monarchische Gewalt zu stärken, . . . waren gescheitert: das Äußerste, was König Max hatte durchsetzen können, bestand darin, daß der alte, halb chaotische Zustand der königlichen Rechte erhalten blieb. Das letzte Jahrzehnt der Regierung Maxens aber hat über diese Lage nicht hinausgeführt.“ (Lamprecht.)

Sechster Abschnitt.

Deutsche Geschichte in der Reformationszeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges.

Vorbemerkung. Für das eingehende Studium dieser Periode seien neben dem auch hier in erster Linie zu nennenden Lamprechtischen Werke besonders empfohlen: Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation; Bezold, Geschichte der Reformation; Häufiger, Geschichte des Zeitalters der Reformation; daneben die Lutherbiographie von Köstlin; Treitschkes Aufsatz „Luther und die deutsche Nation“; Ranke, Geschichte der römischen Päpste; Treitschkes Aufsatz „Gustav Adolf und Deutschlands Freiheit“; Erdmannsdörffers, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen.